



Arbeitgeberservice

Vorstellung

Petra Zapf

Teamleiterin Arbeitgeberservice (AGS)

Agentur für Arbeit Aalen

Petra.Zapf@arbeitsagentur.de

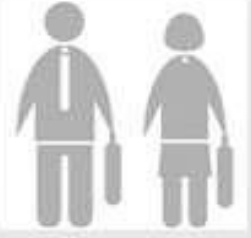

Aalen.141-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de



Beschäftigtenqualifizierung (BQ)

Welche Beschäftigten können gefördert werden?

Grundsätzlich können alle **sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten** gefördert werden.
Im Hinblick auf die Förderung kann man grob **zwei Gruppen** von Beschäftigten unterscheiden:

	Geringqualifizierte Berufsausbildung nicht vorhanden bzw. verwertbar z.B. Metallhelfer ohne Ausbildung	Sonstige Beschäftigte mit oder ohne Berufsabschluss
	Abschlussorientierte Maßnahme, z.B. Umschulung, Vorbereitung auf <u>Externenprüfung</u>	Anpassungsfortbildung, z.B. Lagerverwaltungssysteme und SAP- Geschäftsprozesse, CNC-Fachkraft und SPS Fachkraft (modular)

Qualifizierungschancengesetz - Art der Förderungen

a.) Abschlussorientierte Qualifizierung gem. § 81 Abs. 2 i.V.m. § 82 SGB III

Umschulungen

Teilqualifikationen

**Vorbereitungskurs
zur Externenprüfung**

b.) Qualifizierung gem. § 82 SGB III

**Anpassungs-
qualifizierung**

Beschäftigtenförderung nach § 81 (2) und § 82 SGB III ab 01.04.2024

	Abschlussorientierte Weiterbildungen (bei fehlendem Berufsabschluss)	Anpassungsqualifizierungen		
		Unabhängig von der Unternehmensgröße	Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigten	Betriebe mit 50 - 499 Beschäftigten
<i>Lehrgangskosten</i>	100%	100%	50%* 100% bei Beschäftigten Ü45 oder SB	25%*
<i>Arbeitsentgeltzuschuss</i>	bis zu 100%	75%*	50%*	25%*

- * plus 5% bei Qualifizierungsvereinbarung der Sozialpartner
- Behinderungsbedingt erforderliche Mehraufwendungen werden übernommen

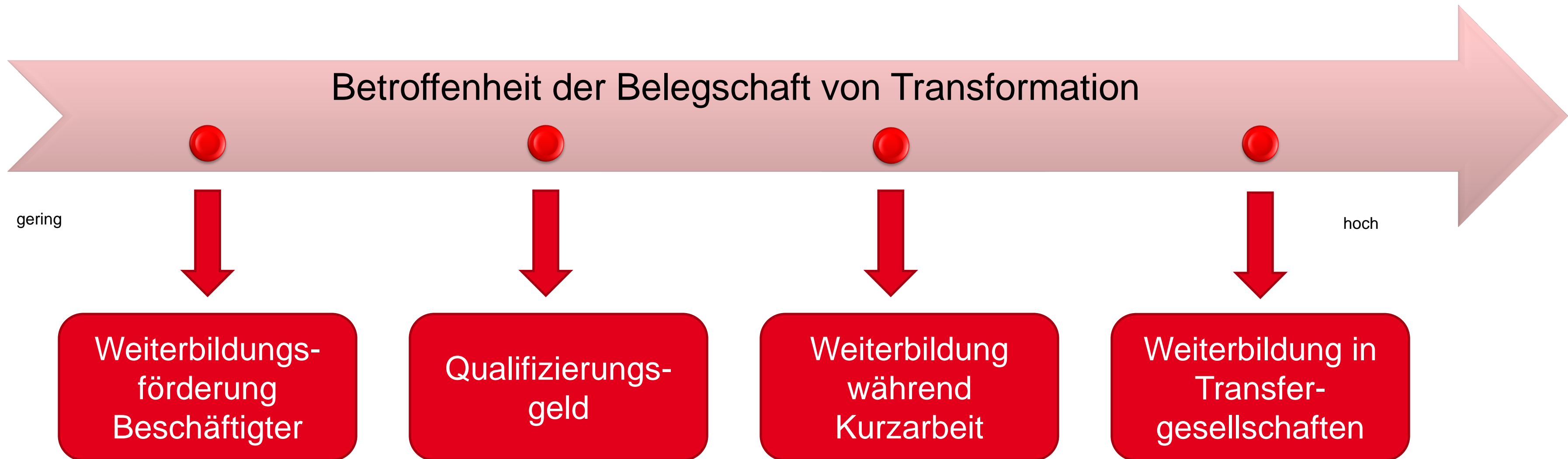
Individuelle Förderung von Beschäftigten

Wir können die berufliche Weiterbildung einzelner Beschäftigter im Rahmen eines bestehenden sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt sowie volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten fördern.

Voraussetzungen sind unter anderem:

- Die berufliche Weiterbildung umfasst mehr als 120 Stunden
- Die berufliche Weiterbildung sowie ihr Bildungsträger sind für die Förderung zugelassen (AZAV)
- Es werden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene, kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen. Die Förderung von Schulungen zu einer betriebsspezifischen Software ist zum Beispiel nicht möglich
- Die berufliche Weiterbildung kann flexibel an die Bedürfnisse Ihres Betriebes angepasst und in Vollzeit oder Teilzeit oder berufsbegleitend durchgeführt werden. Wie die Förderung genau aussieht und wie Sie den Antrag stellen, erfahren Sie auf der Seite [Individuelle Förderung von Beschäftigten](#)

Neues Instrument Qualifizierungsgeld als Ergänzung des breiten Förderspektrums für Beschäftigte



Quelle: BMAS, Ausschuss II – 20. Oktober 2022

Die Einführung des neuen Regelinstruments „Qualifizierungsgeld“ erweitert den förderrechtlichen Rahmen.

Zielsetzung	Fachkräften trotz veränderter Anforderungen durch Strukturwandel mittels Weiterbildung eine Weiterbeschäftigung im aktuellen Betrieb ermöglichen
Zielgruppe	Beschäftigte, denen im besonderen Maße durch die Transformation der Verlust von Arbeitsplätzen droht, bei denen Weiterbildungen jedoch eine zukunftssichere Beschäftigung im gleichen Unternehmen ermöglichen können
Förder- voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">• Strukturwandelbedingter Qualifizierungsbedarf eines nicht unerheblichen Teils der Belegschaft• entsprechende Betriebsvereinbarung oder ein entsprechender betriebsbezogener Tarifvertrag (ausgenommen Kleinstunternehmen)• Trägerzulassung• Mindeststundenzahl von mehr als 120 Stunden• Keine nach Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz förderfähigen Fortbildungsziele, Ausnahme: befristete Öffnung für erste Fortbildungsstufe (Berufsspezialist/Berufsspezialistin)
Förderumfang	<ul style="list-style-type: none">• Qualifizierungsgeld als Ermessensleistung (beitragsfinanziert)• Entgeltersatz in Höhe von 60 (beziehungsweise 67) Prozent des Nettoentgeltes, welches durch die Weiterbildung entfällt, unabhängig von der Betriebsgröße, dem Alter und der Qualifikation der Beschäftigten• Übernahme behinderungsbedingter Mehraufwendungen• Finanzierung der Weiterbildung durch Arbeitgeber

Sie haben Fragen?

Nehmen Sie einfach Kontakt zu uns auf - wir helfen Ihnen gerne weiter!

Arbeitgeber Service der Agentur für Arbeit Aalen

Aalen | Aalen.141-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de

Schwäbisch Gmünd | SchwaebischGmuend.241-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de

Heidenheim | Heidenheim.341-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de

Unsere Service-Hotline erreichen Sie unter **0800 45555 20**

WICHTIG! Ihre **Antragstellung** muss immer ausreichend **vor** der **geplanten Qualifikation** erfolgen!

WICHTIG! **Antragstellung** bei **Qualifizierungsgeld** mindestens **3** Monate vor Maßnahmebeginn!